

28. März 2024

## Aktuelles...

### ...aus der Bundeswehr

#### **Abschluss und Verlängerung von befristeten Arbeitsverträgen**

Die Allgemeine Regelung beinhaltet die Vorgaben für die personalbearbeitenden Dienststellen für den Abschluss und die Verlängerung befristeter Arbeitsverträge.

Mit der Fortschreibung wurden nun eine gesetzliche Änderung, klarstellende Hinweise sowie redaktionelle Anpassungen eingearbeitet.

Quelle: *Allgemeine Regelung A1-1431/0-5004 – Version 3 vom 31. Januar 2024*

#### **Betriebliches Eingliederungsmanagement für zivile Beschäftigte**

Mit dem Dokument werden die Abläufe und Festlegungen der Rollen beim Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) gemäß § 167 Absatz 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) für den Bereich des Zivilpersonals strukturiert.

Die Fortschreibung beinhaltet den Austausch der Anlage 16.2 „Musteranschreiben“ sowie eine teilweise Aktualisierung der Vorschrift.

Quelle: *Allgemeine Regelung A-1300/33 – Version 3.1 vom 15. März 2024*

#### **Personalaktenführung**

Die Vorschrift gibt zentral vor, wie die Führung der Personalakten im Geschäftsbereich des BMVg zu erfolgen hat. Der Änderungsschwerpunkt liegt im Austausch der Anlagen zur „Arbeitshilfe Grundakte und der ständig begleitenden Teilakten (mil/ziv)“ sowie in der „Mappingtabelle / Schlagwortkatalog“.

Quelle: *Allgemeine Regelung A1-1480/0-5001 – Version 1.8 vom 20. März 2024*

## **Grundsätze zur Erstellung personal-/vertrauensärztlicher Gutachten und gutachterlicher Stellungnahmen nach Aktenlage**

Dieses Regelungsnahe Dokument definiert die fachlichen Grundsätze im Rahmen der Erstellung personal-/vertrauensärztlicher Gutachten und gutachterlicher Stellungnahmen nach Aktenlage im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung.

Neben der Einarbeitung redaktioneller Änderungen wurde auch die Anlage „Versorgungsmedizin-Verordnung“ aktualisiert.

Quelle: *Regelungsnahe Dokumente ARD-1334/6A – Version 2 vom 22. März 2024*

## **Information zu Zulagen in der Bundeswehr**

Diese Erstveröffentlichung dient als Handlungshilfe für besoldungsrechtliche Vorschriften zur Gewährung von Stellen- und Erschwerniszulagen sowie der dazu erlassenen Grundsatzregelungen des BMVg sowie des BMI.

Quelle: *Regelungsnahe Dokumente ARD-1454/1b – Version 1 vom 5. Februar 2024*

## **Unterbringung von strukturbetroffenem Zivilpersonal außerhalb des Ressorts**

Diese Allgemeine Regelung beinhaltet eine klare Aufgabenzuordnung für diese Thematik innerhalb der Personalführung sowie daraus resultierende konkrete Verfahrensanweisungen.

Die Fortschreibung umfasst eine vollständige Aktualisierung ohne inhaltliche Änderung.

Quelle: *Allgemeine Regelung C-1350/1 – Version 3 vom 8. März 2024*

## **...aus der tariflichen Landschaft**

### **Auswirkungen der Ruhegehaltsfähigkeit von Stellszulagen auf das zusatzversorgungspflichtige Entgelt**

Das Rundschreiben befasst sich mit der Wertung der Auswirkungen von besoldungsrechtlichen Stellszulagen, die auch an Arbeitnehmer gezahlt werden, auf das zusatzversorgungspflichtige Entgelt („VBL-Rente“).

Hier wird nun der Vergleich gezogen, dass nicht ruhegehaltsfähige Zulagen für Beamte auch nicht zusatzversorgungspflichtig sind. Im Umkehrschluss tritt die Zusatzversorgungspflicht ein, soweit die entsprechenden Bezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften dem Grunde nach ruhegehaltsfähig sind.

Quelle: *Rundschreiben des BMI – Az D5.31004/24#3 vom 19. Februar 2024*

## ...aus der politischen Landschaft

### **Högl beklagt große Personalvakanz bei der Bundeswehr**

Auch im zweiten Jahr der Zeitenwende lassen bei der Bundeswehr substantielle Verbesserungen bei Personal, Material und Infrastruktur auf sich warten. Das schreibt die Wehrbeauftragte des Bundestages, Eva Högl, in ihrem Jahresbericht 2023, den sie an Bundestagspräsidentin Bärbel Bas übergab. „Die Truppe altert und schrumpft immer weiter“, schreibt Högl. Etliche Verbände hätten große Personalvakanz. Es mangle an Material, „vom Großgerät bis hin zu Ersatzteilen“. Durch die Abgaben an die Ukraine sei der Mangel noch größer geworden. Die Infrastruktur sei vielerorts desaströs.

Hervorzuheben sei aber auch, so die Wehrbeauftragte, dass in vielen Bereichen wichtige Weichen gestellt und Vorhaben auf den Weg gebracht worden seien, „selbst wenn es noch Zeit brauchen wird, bis die Truppe die Ergebnisse hiervon spürt“. Was indes schon spürbar sei, seien die Verbesserungen bei der persönlichen Ausrüstung. „Ich höre bei meinen Truppenbesuchen nun nicht mehr, dass Helme und Schutzwesten fehlen, sondern Spinde“, schreibt Högl. Die neue persönliche Ausrüstung sei so umfassend, dass Lagermöglichkeiten nicht reichten.

Sorgen macht der Wehrbeauftragten die enorme Belastung der Truppe. Die Vielzahl und Vielfalt der Aufträge sowie ihre Gleichzeitigkeit brächten die Bundeswehr an die Belastungsgrenze. Nicht selten hätten ihr Soldatinnen und Soldaten von Überstunden im dreistelligen Bereich, mehrmonatigen Abwesenheiten von ihren Familien und fehlenden Phasen der Regeneration berichtet, schreibt Högl. „Wenn es zu wenig Personal gibt, müssen immer dieselben ran“, heißt es im Bericht. Belastung und Effektivität des Personaleinsatzes ständen bei der Bundeswehr in keinem angemessenen Verhältnis. Im Berichtsjahr hätten 181.514 Soldatinnen und Soldaten in der Bundeswehr gedient. Das seien 1.537 weniger als im Vorjahr, womit sich die rückläufige Entwicklung der letzten Jahre fortsetze.

Die Bundeswehr sei in den vergangenen Jahren bemüht gewesen, die Nachwuchsgewinnung zu verbessern. Es seien zahlreiche Maßnahmen getroffen worden, um den Prozess der Rekrutierung zu optimieren und offensiver zu gestalten. „Leider ist der erhoffte Erfolg bisher nicht eingetreten“, konstatiert Högl. Ein Baustein wäre es aus ihrer Sicht, das Augenmerk noch intensiver auf die Gewinnung von Frauen zu legen, „da deren Potenzial in den Streitkräften noch lange nicht ausgeschöpft ist“.

Die Wehrbeauftragte geht in ihrem Bericht auch auf den im Berichtsjahr 2023 beendeten Auslandseinsatz in Mali ein. Dessen Bilanz falle ebenso ernüchternd aus, wie die des Afghanistan-Einsatzes, urteilt sie. „Der Abzug aus Mali steht sinnbildhaft auch für das Ende eines bedeutenden Kapitals der Bundeswehr“, schreibt Högl. Auslandseinsätze in einem solchen Umfang und Ausmaß würden mit der Refokussierung auf die Landes- und Bündnisverteidigung unwahrscheinlicher. Das Denken in Kontingenten und einer auf Monate, mitunter Jahre im Voraus optimierten Einsatzbereitschaft von Teileinheiten und Einzelpersonal werde der vollständigen Einsatzbereitschaft und Kaltstartfähigkeit von Großverbänden weichen.

Bei der militärischen Unterstützung der Ukraine leiste die Bundeswehr einen beachtlichen Beitrag, heißt es im Wehrbericht weiter. Betont wird darin, dass die Ukraine nicht allein für ihren Staat, ihre Freiheit und ihr Recht auf Selbstbestimmung kämpfe, sondern letztlich die europäische Freiheit verteidige. Der Ukraine bereitgestelltes Material müsse aber schnellstmöglich nachbeschafft werden, um die eigene Auftragserfüllung sicherzustellen, fordert Högl.

Quelle: Bundestag – Unterrichtung (20/10500) – hib 138/2024 vom 12. März 2024

### **Gewalt gegen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes**

Um Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes geht es in der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion. Darin schreibt die Bundesregierung, dass Gewalt gegen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes ein wachsendes gesellschaftliches Problem sei, das von ihr sehr ernst genommen werde.

Hauptbetroffene sind der Antwort zufolge Länder und Kommunen, die fast 90 Prozent der Beschäftigten im öffentlichen Dienst stellen. Zudem seien Verwaltungsdienstleistungen in den Ländern und Kommunen „wesentlich stärker durch Bürger-Behörde-Kontakt geprägt als in der Bundesverwaltung“, schreibt die Bundesregierung weiter. Vor diesem Hintergrund nehme sie ihre Verantwortung in erster Linie durch Studien und Untersuchungen sowie durch Öffentlichkeitsmaßnahmen und Informationsaustausch zu Best Practices mit Bund, Ländern und Kommunen wahr.



So habe das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) im Jahr 2020 beim Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung der Universität Speyer eine umfassende Studie zum „Ausmaß der Gewalt an Beschäftigten des öffentlichen Dienstes“ in Auftrag gegeben, heißt es in der Antwort ferner. Ziel dieser Untersuchung sei es gewesen, eine belastbare Datengrundlage für Maßnahmen gegen Gewalt an Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zu schaffen und mögliche Handlungsalternativen aufzuzeigen.

In Kooperation mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften dbb beamtenbund und tarifunion (dbb) und Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) sei eine „in Art und Umfang bisher einmalige Untersuchung zu diesem Thema durchgeführt“ worden, führt die Bundesregierung des Weiteren aus. Die Studie umfasse „nicht nur einen Überblick über sämtliche vorhandenen Studien zum Thema Gewalt sowie eine sehr breit angelegte Behörden- und Beschäftigtenbefragung“, sondern stelle auch zahlreiche konkrete Maßnahmen zur Gewaltprävention für die verschiedenen Verwaltungsbereiche mit einer differenzierten Bewertung ihrer Eignung in den jeweiligen Bereichen zur Verfügung. Die Ergebnisse seien 2022 auf einem Kongress sowohl der Öffentlichkeit als auch der Fachöffentlichkeit vorgestellt worden. Das BMI werbe dafür, dass Gewaltpräventionsmaßnahmen „breitflächig Anwendung finden und gemeinsam an Lösungen gearbeitet wird“.

*Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (20/10313) und Antwort der Bundesregierung (20/10501) – hib 125/2024 vom 4. März 2024*

### **Nutzung des Nahverkehrs mit Schwerbehindertenausweisen**

Laut Bundesregierung besteht nur in den Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) ein Anspruch, „mit Schwerbehindertenausweis und Wertmarke unentgeltlich befördert zu werden“. Das geht aus der Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion hervor. Die Deutsche Bahn AG (DB AG) entscheide in eigener unternehmerischer Verantwortung, welche Züge des Schienenpersonenfernverkehrs (SPFV) mit Fahrkarten des Nahverkehrs und somit auch mit Schwerbehindertenausweisen mit Wertmarken genutzt werden dürfen, heißt es weiter. Nach Auskunft der DB AG seien alle betroffenen Linien und Abschnitte im Internet unter diesem [Link](https://www.bahn.de/service/individuelle-reise/fahrrad/nahverkehrsfreigabe) aufgeführt: <https://www.bahn.de/service/individuelle-reise/fahrrad/nahverkehrsfreigabe>

Was den Betrieb der Servicestationen der DB-Station&Service AG beziehungsweise der Mobilitätshilfen an Personenbahnhöfen angeht, so macht die Regierung deutlich, dass an den Bahnhöfen Berlin Hbf, Berlin Ostbahnhof, Berlin Friedrichstraße, Hamburg Hbf, Hannover Hbf, Köln Hbf, Dortmund Hbf, Düsseldorf Hbf, Essen Hbf, München Hbf, Frankfurt/Main Hbf und Stuttgart Hbf eine DB-Information 24 Stunden am Tag besetzt sei.

Nach Auskunft der DB AG werde an 89 Bahnhöfen eine DB-Information vorgehalten, heißt es weiter. Die DB AG biete an rund 260 Bahnhöfen einen Mobilitätsservice an. Eine Bahnhofsliste der DB InfraGO AG sei unter dieser Internetadresse einzusehen: <https://www.bahn.de/service/individuelle-reise/barrierefrei/>

Durch die Auslastung im SPNV sind den Angaben zufolge „keine grundsätzlichen Probleme für schwerbehinderte Fahrgäste erkennbar“. In den Zügen der DB Regio AG gebe es ausreichend ausgewiesene Bereiche für Reisende im Rollstuhl sowie Vorrangplätze, die für Menschen mit Behinderungen vorgehalten werden.

Quelle: *Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (20/10209) und Antwort der Bundesregierung (20/10519) – hib 131/2024 vom 6. März 2024*

## Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom   meinen Beitritt zum

## VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb

53123 Bonn • Rochusstraße 178

Name  Vorname  Geburtstag

PLZ  Ort  Straße/Haus-Nr.

Berufs- oder Funktionsbezeichnung  E-Mailadresse / Telefon (Erreichbarkeit tagsüber)

Beschäftigungsdienststelle  Straße/Haus-Nr.

PLZ  Ort  Personalbearbeitende Dienststelle

Entgeltgruppe:  Teilzeitbeschäftigt:  Ja, zu  %  Nein  
 Auszubildende/r:  Ja, seit

Werber:  Mitgliedsnummer:

Ich bin noch Mitglied in der Gewerkschaft   Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am:

Bereich (I-VIII)  Bundesland  Standortgruppe

## Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR E.V. IM DBB, ROCHUSSTRAßE 178, 53123 BONN

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97VAB00000337141

Mandatsreferenz: Wird vom VAB nach Zuteilung der Mitgliedsnummer separat mitgeteilt.

### EINZUGSERMÄCHTIGUNG:

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., Rochusstraße 178, 53123 Bonn widerruflich, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in der jeweils gültigen Höhe bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto wiederkehrend

vierteljährlich  halbjährlich  jährlich einzuziehen.

### SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT:

Ich ermächtige den VAB, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VAB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers (Name, Vorname)  Straße und Hausnummer  PLZ und Ort

Name der Bank  BIC  IBAN

### Monatsbeiträge 2024

#### Datenschutzhinweis:

Ich bin damit einverstanden, dass die vorstehend gemachten Angaben zum Zwecke der satzungsmäßigen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Ihre personenbezogenen Daten werden vom VAB gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem deutschen Datenschutzrecht (BDSG) für die Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Die europäischen und deutschen Datenschutzgesetze gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzrichtlinie unter: <http://www.vab-gewerkschaft.de/servicenav/datenschutz.php>.

Entg.Grpf	Beitrag
2	€ 14,00
3	€ 15,00
4	€ 15,75
5	€ 16,25
6	€ 16,75
7	€ 17,25
8	€ 18,00
9a	€ 18,75
9b	€ 20,00
9c	€ 21,50
10	€ 22,50
11	€ 23,75
12	€ 25,25
13	€ 27,00
14	€ 28,75
15	€ 31,25

Entg.Grpf	Beitrag
Krankenhaus	
P 05	€ 15,00
P 06	€ 15,75
P 07	€ 17,50
P 08	€ 18,25
P 09	€ 19,75
P 10	€ 20,25
P 11	€ 21,50
P 12	€ 22,50
P 13	€ 23,75
P 14	€ 24,50
P 15	€ 25,00
P 16	€ 25,50

Ort  Datum  Unterschrift

Der MITGLIEDSBEITRAG beträgt monatlich 0,5% (Stufe 3) der jeweiligen (auch gesicherten) Entgeltgruppe. **Arbeitnehmer in § 11 TV UmBw** und **Teilzeitbeschäftigte** mit einer Beschäftigung bis zu 75 % der regelmäßigen Arbeitszeit zahlen die Hälfte des jeweiligen Monatsbeitrages, aufgerundet auf € 0,25. Beitrag für **Rentner**: € 3,50/Monat. **Auszubildende**: € 3,50/Monat. **Das erste Ausbildungsjahr ist beitragsfrei.**

Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist eine **Diensthaftpflichtversicherung** sowie eine **Freizeitunfallversicherung** bei der DBV mit einer Todesunfallentschädigung von € 1.250, einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750 und einem Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5,-.